

Reglement der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Verbands der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH) über das

Initiativ- und Referendumsrecht (Initiativ- und Referendumsreglement) (vom 21. November 2012, mit Änderungen vom 27. Februar 2013)

1 Allgemeines

- Zweck §1. Dieses Reglement regelt sämtliche Modalitäten bezüglich Initiativ- und Referendumsrecht entsprechend §31 der Statuten des Verbands der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH).

2 Einreichen einer Initiative

- Definition §2. Eine Initiative muss die Organisation, die Struktur oder die Geschäfte des VSUZH betreffen.

- Ablauf §3. ¹ Bei der Lancierung müssen dem Vorstand des VSUZH folgende Angaben eingereicht werden:
- a. der genaue Wortlaut der Initiative;
 - b. die Namen, Vornamen, Matrikelnummern und die Originalunterschriften der Mitglieder des Initiativkomitees;
 - c. die Kontaktangaben einer Ansprechperson.

² Der Vorstand des VSUZH prüft den Inhalt der Initiative sowie den Eingang von genügend gültigen Unterschriften. Hält die Initiative der Prüfung stand, findet eine Unterschriftensammlung unter allen Studierenden der UZH statt.

³ Hält die Initiative der Prüfung entsprechend diesem Reglement nicht stand, informiert der Vorstand des VSUZH das Initiativkomitee über die Gründe. Eine erneute Einreichung der angepassten Initiative ist einmal möglich.

⁴ Die Unterschriftensammlung findet online auf einer eigens dafür eingerichteten Plattform statt. Für die Einrichtung dieser Plattform ist der Vorstand des VSUZH verantwortlich.

⁵ Auf dieser Plattform müssen der vollständige Wortlaut der Initiative, das Ende der Sammelfrist sowie ein Vermerk über das korrekte Ausfüllen enthalten sein.

⁶ Die Sammelfrist beginnt, sobald die Initiative auf dieser Plattform unterschrieben werden kann und das Initiativkomitee darüber informiert ist.

Gültigkeit §4. ¹...

² Die Initiative ist gültig, wenn die GPK die Einhaltung der Fristen, den Eingang von genügend¹ Unterschriften sowie deren Gültigkeit geprüft hat.

³ Diese Prüfung erfolgt innert zehn Tagen nach Ablauf der Sammelfrist, das Ergebnis wird anschliessend auf der Website des VSUZH publiziert.

3 Abstimmung über eine Initiative

Abstimmung im Rat

§5. ¹ Die Abstimmung im Rat findet an der nächsten Sitzung statt, für die eine ordentliche Traktandierung des Geschäfts möglich ist.

² Das Initiativkomitee darf im Rat vor der Abstimmung Stellung nehmen.

³ Nimmt der Rat die Initiative an, ist der Vorstand des VSUZH – ohne Abstimmung unter allen Studierenden – für die Umsetzung des Initiativbegehrens verantwortlich.

Abstimmung unter allen Studierenden

§6. ¹...

² Die Abstimmung unter allen Studierenden der UZH findet online auf einer eigens hierfür eingerichteten Plattform statt. Für die Einrichtung dieser Plattform ist der Vorstand des VSUZH verantwortlich.

³ Auf dieser Plattform müssen der vollständige Wortlaut der Initiative und des allfälligen Gegenvorschlages, die Abstimmungsfrist sowie ein Vermerk über das korrekte Abstimmen enthalten sein.

⁴ Die Abstimmung dauert zwei Wochen. Sie darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

¹Berechnungsgrundlage ist die letzte von der UZH veröffentlichte Studierendenzahl.

⁵ Falls sowohl die Initiative wie auch der Gegenvorschlag angenommen werden, entscheidet die Stichfrage.

Um-

setzung

- §7. ¹ Der Vorstand des VSUZH informiert über das Resultat der Abstimmung.
² Wird die Initiative oder der Gegenvorschlag von der Mehrheit der Abstimmenden angenommen, ist der Vorstand des VSUZH für die Umsetzung des Begehrens verantwortlich.

4 Ergreifen eines Referendums

Definition

- §8. ¹ Das Ergreifen eines Referendums ist dem Vorstand des VSUZH mit schriftlicher Begründung innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung des Ratsprotokolls mitzuteilen.

² Der Vorstand des VSUZH prüft die Gültigkeit des Referendums innerhalb von 2 Tagen. Hält das Referendum der Prüfung stand, findet umgehend eine Unterschriftensammlung unter allen Mitgliedern des VSUZH statt.

³ Die Unterschriftensammlung findet online auf einer eigens hierfür eingerichteten Plattform statt. Für die Einrichtung dieser Plattform ist der Vorstand des VSUZH verantwortlich.

⁴ ...

⁵ Auf dieser Plattform müssen der vollständige Wortlaut der Begründung, das Ende der Sammelfrist sowie ein Vermerk über das korrekte Ausfüllen enthalten sein.

Vorgehen

- §9. ¹ ...

² ...

³ ...

⁴ ...

⁵ ...

⁶ Das Referendum ist gültig, wenn die GPK die Einhaltung der Fristen, den Eingang von genügend² Unterschriften sowie deren Gültigkeit geprüft hat.

² Die Zahl der Mitglieder des VSUZH entspricht der letzten vom VSUZH veröffentlichten Mitgliederzahl.

⁷ Diese Prüfung erfolgt innert zehn Tagen nach Ablauf der Sammelfrist, das Ergebnis wird anschliessend auf der Website des VSUZH publiziert.

5 Abstimmung über ein Referendum

Gültigkeit §10. ¹...

²...

³...

⁴ Die Abstimmung unter allen Mitgliedern des VSUZH findet einen Monat nach Ablauf der Sammelfrist statt und dauert eine Woche. Fällt diese Woche in die vorlesungsfreie Zeit, wird die Abstimmung in die zweite Woche des darauffolgenden Semesters verschoben.

⁵ Für die Einrichtung der Abstimmungsplattform ist der Vorstand des VSUZH verantwortlich.

⁶ Auf dieser Plattform müssen der vollständige Wortlaut der Begründung, die Abstimmungsfrist sowie ein Vermerk über das korrekte Abstimmen enthalten sein.

Um-
setzung §11. Der Vorstand des VSUZH informiert über das Resultat der Abstimmung.